

Jahresband 1898

Archiv des Vereins für die Geschichte des Herzogthums Lauenburg

VNTERSCHITLICHE SCHRIFTEN VNDT HANDELUNGEN

So imm Fürstentuhm Sachsen-Lauwenburg zwischen dem Durchlüchtigen Hochgebohrenen Fürsten vndt Herren Herren Franken Hertzogen in Sachsen-Engehr, vndt Westfahlen, vndt deren Fürstlichen Herren Brüdern, Wie auch getreuwe Ridter vnd Lantschaft, deßelben Fürstentuhmes Vorgefahlen Aufs fleisichste zu sahmen colligiret. 1)

Hartwich von Perckentin 2) mpp.

(Mitgetheilt von W. Dührsen.)

* * *

1.

Dem Ehrnfesten Vnserm lieben getrewen Barteln von Berckentin zum Zecher.

Von Godtes gnaden Frantz der Junger Hertzog zu Sachsen-Engern vnd Westpfahlen.

Vnsern gnedigen grus vnd geneigten willen zuvor Ehrnfester lieber getrewer, Wir fuegen euch gnediger meinung zuwißen, dz auf ernstlichs erfordern der Romischen Kay:

1) Diese Sammlung befindet sich in der großen Königlichen Bibliothek zu Kopenhagen (alte Königliche Sammlung fol. no 674 und Thottsche Sammlung fol. no 635). Ihr ist entnommen das im IV. Bande Heft 3 p. 96 mitgetheilte Schreiben des Dr. Hieronymus Schulze an dem Herzog Franz II. von Sachsen-Lauenburg.

2) die v. Berkentin gehörten dem lauenburgischen Uradel an und sind, später in den

dänischen Grafenstand erhoben, mit dem Kammerherrn Heinrich Diedrich von Berkentin 1769 ausgestorben. Von Kl. Berckenthin, bis in die 70er Jahre ein adeliges Gut, ging dies alte Geschlecht aus.

1898/2 - (12)

1898/2 - 13

May: vnsers allergnedigsten hern vnd dan auch zu gedeichlichem aufnehmen, nutz vnd frommen vnsers algemeinen geliebten Vadderlandes, wir Vermidtelst Godtlicher hulffe gantzlich endtschloßen sein vns in der Persohn zuerheben vnd an allerhochst gedachte Kay: May: auf itz wehrendem Reichstage zu Augspurgk zubegeben vnd daselbsten ihrer Kay: May: den erbermlichen Zustandt 1) diesesvnsers betrubten Furstentuhmbs auffuhrlichen zuvermelden, zu welcher reise fruchtbarlicher Expedition nutzlicher Verrichtung aller sachen frolicher vnd glucklicher wiederkunfft der Almechtiger getrewer Godt ein liebhaber vnd Stiffter alles frides vnd einigkeit seinen Göttlichen segen, gnade vnd alle wolfahrt zuverleihen geruhen wolle, Wan vns dan in alle wege gebuhren will, in mitler weil vnsers abwesens vnsere Furstentuhmb mit heimgelaßenen Stadthaltern vnd Rächten genugsamlich zuversorgen, So haben wir demnach euch neben den Ehrnfesten vnsern lieben getrewen Detloff Schacken zu Gultzow vnd Ludolph von Perkentin zu Preten ewer discretion vnd bescheidenheit nach zu vnsern Stadthaltern in diesem Furstentuhmb deputirt gesetzet vnd geordnet, mit gnedigem ansinnen ihr wollet euch dieser muhe guetwillig Unternehmen zeit vnsers außenbleibens euch vnsers algeliebtes Vadderlandts heusere vnd iunge Herschaften mit getrewen fleiß vnd sorgfeltigkeit befohlen sein laßen vnd allendthalben in furfallenden gelegenheiten mit zuziehung vnsere Erborn Ridter vnd Landschaft vnsere bestes wißen vnd besordern, schaden vnd nachtheil eußerstes Vermugens abwenden vnd verhueten helffen, inmaßen wir euch dies gantz wol zu getrawen vnd euch deßn druber Verfertigte instruction weiter masgeben wirt, dz seindt wir in gnaden vnd allem gueten vmb euch vnd die ewrigen

1) Herzog Franz I. war am 19. März 1581 verstorben. Seinem ältesten Sohne Magnus

machte der nachgeborene spätere Franz II. die Nachfolge in der Regierung streitig und übernahm zunächst nur die Administration des Landes. Wegen der Nachfolge in der Regierung war beim Reichskammergericht ein Proceß anhängig gemacht worden.

1898/2 - 13

1898/2 - 14

zuerkennen ganz geneigt. Datum Newhaus den 29. Juny Anno 82 (1582).

Frantz d. J. H. z. Sachsen.

2.

Instruction.

Wes sich die Ehrnfeste vnserer liebe getrewen
Detloff Schacke zu Gultzow Barteldt von
Perckentin zum Zecher und Ludolph
von Perckentin zu Preten benebenst
vnsern beambter, alß vnserer
Verordnete Stadthalter
vnd Rahte ver-
halten sollen.

Erstlichvnd für allen Dingen sollen sie mit besonderem fleis daran sein dz in vnserm
Fürstentumb vnd geliebtem Vaterlande in der gemeine Godtes, die höchste Godtliche
Almacht mit besonderem ernst vnd fleis werde angeruffen damit diese vnserer reise
glücklichen Verrichtet, alle rahtschlege zu ehren seines Godtlichen namens vud dieses
armen Fürstentumbes auch unser aller nutz vnd frommen, beständigem fride vnd
einigkeit gereichen vnd wir mit vnsern beihabenden frolich vnd gesundt wieder

heimgelangen vnd kommen muegen vmb seines allerliebsten Sohns Jesu Christi willen Amen.

Zum andern sollen vnser Verordnete Stadthaltere Rächte vnd beambten nach allem ihrem besten Vermuegen dahin trachten damit dz angefangenes, heilsames, hochnohtiges vnd Godt dem Almechtigen wolgefelliges werck visitation aller Kirchen dieses Furstentuhmbs so wol der Verpfändeten alß Vnverpfändeten guetern christilich glucklich vnd wol Verrichtet werden muege. Do sich auch begeben vnd zutrüge, alß wir doch nicht wollen hoffen, dz die Verwaltere der Verpfändeten Empter sich hirkegen wurden setzen, sollen vnser Stadthalter vnd Rächte an ihre Obern solches mit gueter bescheidenheit laßen gelangen vnd gebuhrlich suchen, dz sie den Verwaltern auferlegen wolten, sich weiter hinfuhro

1898/2 - 14

1898/2 - 15

nicht hinderlich zuerzeigen, in erwegung dz die hochheit vnter welcher dz werck der visitation begriffen vngemidelt der Herschafft dieses Furstentuhmbs vnd keinem andern zustendig sey, So dan hirauf weiter abschlegige andtwort wurde erfolgen, sollen vnser Stadthaltere vnd Rächte vnd Beamten vnd sonderlichen solches an vns auf den Reichstag damit wir bey der Kay: May: vnserm allergnedigsten hern alß dem Obristen Lehnhern vns rahts zuerholen haben, gelangen laßen.

Eß sollen auch vnser Stadthaltere vnd Rächte vnsern Verordneten visitatorn dem Ern Superintendenten aus Lubeck zu ieder Zeit etzlich aus der Ridter vnd Landschafft zurodnen auch welche sie werden auffordern dahin ermahnen dz sie sich gebuhrliches gehorsames Verhalten wollen, damit also dz werk der visitation von händen gehen vnd zu gewunschetem ende gebracht werden muge. Wir wollen ihnen auch hiemit Volnkommen macht vnd gewalt gegeben haben den vntauglichen Pfarhern ihre Dienste kegen Michaelis aufzukundigen damit sie zu ihrer gelegenheit sich hierzwischen nach andern Diensten vmbzusehen,

Zum Dridten.

Do sich begeben vnd zutruge, dz Godt der Almechtige gnediglichen abwende dz in vnserm abwesen von vnsern wiederwertigen einiger einfal oder sonsten Vorgewaltigung in vnserm Furstentuhmb vnd geliebtem Vaterlande geschehe vnd die gemeine vnser Ridter vnd Landtschafft solchem allein vnd fur sich nicht wusten widerstandt zutuhn, alß sollen vnser Stadthaltere vnd Rächte die Hochwurdige Hochgeborne Fursten hern Christoffern Administratorn des Stiffts Ratzeburg Hertzogen von Mechelenburg Fursten zu Wenden, Graven zu Swerin der Lande Rostock vnd Stargardt hern vnd hern Adolphen Erben zu Norwegen Hertzogen zu Schlesewig Holstein Stormarn vnd der Ditmarschen Graven zu Oldenburg vnd Delmhorst vnser freuntliche liebe Oheime Schwägere bruder vnd gevadter wofern ihr L. L. d. in ihr Furstentuhmb

1898/2 - 15

1898/2 - 16

wiederumb glucklich angekommen wehren von vnserndtwegen freuntlich vnd fur ihre persohn vnderthniglich ersuchen ihrer L. L. d. oder in dero noch außem sein derselben Stadthalter vnd Rächte vnser zusammengesetzten correspondentz vnd Vereinigung gebuhrlich erinnern vnd also ihre L. L. d. vnd sie umb assistentz beystandt hulf vnd raht anlangen, nicht zweiffelnde ihre L. L. d. vnd sie vermuge obangedeuter Confederation sich in allem guetwillig werden finden laßen.

Zum Vierten.

Alß wir dan auch nicht ohne gewesene bekummernus erwogen welchergestalt grewliche läster vnd sunde ein Zeitlang in diesem Furstentuhmb ingerißen vnd vngestraft hingangen dadurch der Godtlicher gerechter Zorn vber dies Furstentuhmb benebenst Vielfältigen schrecklichen straffen aufgegoßen vnd keines wegese zugeleuben stehet woferne keine scherffere iustitia wieder offentliche mordere bluttschendere, ehebrechere, zauberern vnd andern mistächtern alß hiebevorn geschehen furgenommen vnd solche mistächter aufgerodtet vnd zu gebuhrlicher straffe gezogen werden, dz der

Zorn Godtes vnd aus dem erfogete straffen schwerlich von diesem Lande abzuwenden stehen vnd beßer volstandt zuverhoffen sey, So haben wir aus obangezogenen Vhrsachen vnsern beambten auferleget vnd befohlen fleißige inquisition gegen solche offentliche hochstraffliche Verbrecher vorzunehmen, worauf dan auch albereit in vnsern Embtern Lavenburg vnd Ratzeburg etzliche betreten, gefenglich eingezogen vnd ihre begangene Vbeltahten Godt lob an den tag gekommen sein in vngezweiffelter hoffnung der lieber getrewer und gerechter Godt werde andern auch mit ihren begangenen grewlichen vnd hochstrafflichen Vntahten ans licht bringen,

Derowegen an vnser Stadthaltre vnd Rächte vnser gnediges begehren auch ernstlicher befehlich, dz sie Godt zu ehren vnd Landen vnd leuten zu nutz vnd gueten vnsern beambten wan solches bey ihnen wirt gesucht benebenst vnserer Ridterschaft vnd Landtsaßen hulff vnd beystandt

1898/2 - 16

1898/2 - 17

leisten wollen, damit solch justitien werck vngehindert einen fortgang gewinnen, dz Landt von den Vbertretern gesaubert vnd gereinigt Godtes Zorn abgewendet die bosen gestrafft vnd frommen geschutzen werden muegen vnd wollen solches vnser Stadthalter und Rächte ohn Vnterscheidt oder ansehen der persohnen so lieb ihnen ihr fehlen heil vnd vnsern gnedigen willen zu erhalten sei, bey welchem wir es ihnen hiermit wollen eingebunden haben trewlich vnd vnweigerlich verrichten helffen,

Zum Funfften.

Unsere Stadthaltre vnd Rächte wollen in vnserm abwesen allen vnsern beambten sonderlich vnsern zolnern Ambtschreibern vnd andern ernstlich auferlegen, dz sie auf anstehenden Michaelis mit ihren Rechnungen sich gefast machen vnd dieselben schließen sollen, damit wir in vnser glucklichen wiederkunfft von ihnen dieselbe zuendtfangen,

weiter Rechnung zuhalten vnd alle vnrichtigkeiten abzuschaffen vnserer gelegenheit nach Verordnung tuhen mugen.

Zum Sechsten.

Nachdehm auch in dem Artelburgischem Abscheide 1) vnd den Churfurstlichen Schsichen auch den Erzbischöfflichen Bremischen Rächten den **29 Juny Anno 1579** aufgerichtet nutzliche mittel vnd wege durch welche dies armes Furstentuhmb in etwas seiner vbermeßigen schuldbeschwerung erleichtert werden mochte, furgeschlagen vnd von einer Erbarn Ridter und Landschaft beliebet vnd angenommen, aber gleichwol solche zu keiner endtlichen vnd wircklichen execution vnd Volnstreckung gebracht, dahero die frembden so wol alß die einlendischen keine stewrung erleget vnd die schulden last so viel mehr sich geheuffet vnd gesteigert ist worden, welche dan auch von vns wegen der Vielfaltigen tageleistungen, Verrichtung der Furstlichen begrebnus, Vielfaltigen reisendt,

1) Vergl. Kobbe, Geschichte Lauenburg's II. p. 282. Hiernach sollte Franz II. im Besitz der vorenthaltenen Häuser Neuhaus und Ratzeburg nicht gestört werden.

1898/2 - 17

1898/2 - 18

besuchung der Churfursten vnd itzigen Zug auf dem wehenden Reichstag vnvorbeigenglich erhohet werden mußen, damit nun die schulde in etwas erleichtert vnd geringert auch auf vnserer wils Godt gluckliche wiederkunfft die nohturfft zu bestellung christliches Regiments gueter **Justitie** vnd policeien vnd was sonst die Regierungsburde erfordert, Verhanden sein muege, So sehen wir vor guet an dz vnserer Stadthaltere vnd Rächte mit zuziehung des Landtmarschalcks Ridter vnd Landtschafft auch vnserer beambten nochmals die mittel vnd wege dem Artelenburgischen abschiede einverleibet vor die handt nehmen die ins werck richten darauf **exequiren** vnd vnserm Verordneten Landrendtmeister Hans Drewesen die steuren mitzufodern, auferlegen, vnd befehlen

wollen wie wir dan vnsern Stadthaltern vnd Räten hiemit in beßer Forma des Rechtens volkommene macht vnd gewalt wollen gegeben haben ihrer **discretion** vnd von Godt begabten verstande nach hiemit weitere verordnung zutuhn auf dz Landen vnd leuten zu nutz vnd guetem solches desto bequemer verrichtet werden muge, Vnd do sich dan begeben vnd zutrüge dz hiergegen sich jemandt ehr wehre dan auch wehr ehr wolle auflehnen oder auch sonsten hirin vnsern Stadthaltern Räten vnd beambten hinderlich vnd eintrechtig sein wurde, Als sollen vnser Stadthalter vnd Räte vnd beambten von diesem so wol andern bey vnserm Lackeien welchen wir deshalb hinter vns verlaßen, allen bescheidt vns auf den Reichstag zuschreiben Auf dz wir also auf dem nochwehrenden Reichstage solche gelegeneheit der Romischen Kay: May: Vnserm Allergnedigsten Hern Chur: vnd Fursten auch andern vnsern hern vnd freunden hinwieder gebührlich zubringen weitem rahts und **determination** zuerholen vnd hernacher mit neuen Vncosten hierumb ansuchung zutuhn verschonet sein und bleiben muegen,

Was auch letztlich vnser verordnete Stadthaltere, Räte, beambten vnd die iehningen welche sie in verrichtung dieser vnser **Instruction** zu sich ziehen werden, sonsten dz vns vnserer iungen Herschafft Landen vnd leuten zum besten

1898/2 - 18

1898/2 - 19

sein mochte ihrer **discretion** nach beßer bedencken werden vnd **in specie** in dieser Instruction nicht gesetzet in dem wollen wir iehnen abermahls hiemit volkommene mach zugestellet vnd gegeben haben,

Vhrkundlich ist diese **Instruction** mit vnserm Hertzog Frantzen des iungern zu Sachsen Fürstl. **Secret** besiegelt vnd eigenen händen vnterschrieben.

Geschehen auf Newhaus den 27. Monatstag Juny Anno 82.

Locus Sigilli Francisci

3.

Schreiben an Herzog Magnus.

Durchleuchtiger Hochgeborner Furst, E. F. G. seindt vnser vndertehnige gehorsame Dienste iederzeit zuvorn, gnediger Fnrst vnd her, E. F. G. schreiben vnd deßn beilagen so vns in originali zugeschicket haben wir in gebuhrlicher reverentz in vndertehnigkeit empfangen vnd nach Verlesung deßn inhalt nohdturfftiglichen Verstanden vnd eingenommen,

Was den ersten punct der Bestellung anlangen tuhet, wunschen E. F. G. wir gluck dazu vnd wehr vns nicht vnangenehm dz solches E. F. G. zu allem gueten gerahten mochte, So viel aber betrifft dz E. F. G. auf dem itzo wehrenden Reichstag zuschicken bedacht vnd zu dero behuef von vns ein hulff erfodern, darauf muegen E. F. G. wir vndertehniglichen vnangemeldet nicht laßen, dz es immer vnd alle wege von alters hero alhier im Furstentuhmb dermaßen galten worden, Wan dergestalt eine burde aufgeleget, dz die leute vuter den Embtern so die herschafften innehaben eben so wol alß vnser arme vnderthanen contribuiren vnd zulegen mußen,

Ob nun wol E. F. G. hern bruders vnsers auch gnedigen Fursten vnd hern Verordneten Ambtleuten wir solches zuerkennen gegeben, haben sie doch ohne befehlich hochgedachts

1898/2 - 19

1898/2 - 20

E. F. G. hern bruders so itzo außerhalb Landes nichts furwilligen wollen,

Wan wir dan vnsern vndertahnen ohn zutuhn derer so vnter den Embtern geseßen solches fals nicht mechtig werden vnd also E. F. G. mit begehrtter hulff nicht wilfahren kommen, Bidten wir vndertehninglichen, dieselbe vnd gnediglich endtschuldiget halten vnd deßn in vngnaden nicht verdencken wollen, vnd tuhen dieselbe hiemit im gnadenreichen schutz des Allerhochsten vndertehninglichen empfehlen Datum zur Buchen Am tage **Jacobi Apostoli Anno 82.**

E. F. G.

Vndertehnige

Niedersächsische Landschafft.

Dem Durchleuchtigen Hochgebornen Fursten vnd hern, MAGNUS Herzogen zu Sachsen Engern vnd Westpfahlen, vnserm gnedigen Fursten vnd hern.

4.

Dem Ehrnfesten vnserm lieben
getrewen Bartoldt von
Perckentin zum Zecher
den **9.** Augusti
Anno 1582.

Von Godtes gnaden Heinrich **Postulirter**
Ertzbischoff zu Bremen **Administrator**
der Stiffth Osenbruck vnd Pader-
born Hertzog zu Sachsen
Engern vnd West-

pfahlen. 1)

1) Heinrich war der 4. Sohn des Herzogs Franz I., geb. 1550. Er ward 1566 zum Erzbischof von Bremen gewählt, war später auch Bischof zu Osnabruck und Administrator von Paderborn. Er starb am 20. April 1585 in Folge eines Sturzes mit dem Pferde auf dem er in Bremervörde zur Kirche reiten wollte. Er war mit der Tochter eines

1898/2 - 20

1898/2 - 21

Vnsern gnedigen willen zuvor, Ehrnfester lieber getrewer, Wir haben ewer schreiben empfangen vnd in gnaden verlesen, wehre keiner danksagung wegen beschehener **tractation** vonnohten, wollen allein gerne dz auch etwas guetes erzeiget vnd wiederfahren wehre, wie wir dan allen vnsern getrewen Nidersachsischen Landsaßen mit gnaden vnd guetem gantz wol gewogen seindt vns ist auch sonderlich zu gefallen geschehen dz ihr vns zugeschicket vnd zugeschrieben was vnser bruderhertzog Magnus wegen der alenzonischen bestallung an die gmeine Landtschafft gelangen laßen hedten aber gerne dabey abschrift haben muegen was des von Alenzon schreiben gewesen, vnd ob wir wol nicht zweiffeln S. Hertzog Magnus L. werde sich iegen dz Furstliche Haus Sachsen in nichts vergreifen, werdet ihr euch doch benebenst dem von Bulow zuerinnern wißen, was wir vns auf einen zutragenden nohtfal erboten darzu sich die Landsaßen gewislich wol zuverlaßen vnd wir alß ein geborner Furst zu Sachsen demselben also geleben wollen, Wir haben auch nicht weniger dies an die Kreisobristen gelangen alßen damit gleichwol vermuge der Reichs vnd Kraiss abschiede alle dinge in gueter acht genommen werden mügen, Wir bedanken vns auch von wegen des zugeschickten buchs halben, haben vnd tragen auch ein gnedigst gefallen wegen des schreibens welches ihr an vnserm bruder Hertzog Frantzen geschrieben vnd bleiben euch zu allen gnaden geneigt Datum Vörde (Bremervörde) Am 9. Augusti Anno 82.

Henricus Dux Saxo.

reichen Färbers in Westpfalen Anna von Broich (al. Bestorf) eine Verbindung eingegangen. Ein später verschollener Hauptmann Maaß verbreitete das Gerücht, sie habe durch Liebestränke den Tod Heinrich's herbeigeführt, was Franz II. veranlaßte, daß Domkapitel zu ersuchen, gegen die Frau Anna ohne Weitläufigkeiten und ohne einigen Proceß zu verfahren, worauf er jedoch die correcte Antwort erhielt: „es will uns nicht gebühren etwas anderes als Recht gegen sie vorzunehmen.“ Kobbe, II p. 319.

1898/2 - 21

1898/2 - 22

5.

Copia der Kay: May: schreiben an Hertzog
Moritzen zu Sachsen den 4. Septembris
Anno 82. 1)

Rudolff der ander von Godtes gnaden Erwalter Romischer Kayser zu allen seiten mehrer
des Reichs p.

Hochgeborner lieber Oheimb vnd Furst, Was deine liebe auf vnser erfurderungs
schreiben bey vns furentschuldigung eingewendet vnd dabei gehorsamlich gebeten dz
haben wir nach langes verlesen horen, Nun hedten wir zwar nichts liebers gesehen, den
dz deine L. wie auch derselben gebruder selbst persönlich zur stete kommen wehren
damit man einmahl zu abhandlung vnd entscheidung dieser ewer der gebrudern so
langwirigen wiederwillens vnd dadurch auch Zuverordnung eines gewissen heubts vnd

Regenten hedte kommen können, dieweil aber außer d. L. bruders Hertzog Frantzen, der andern keiner erschienen vnd zwar derselbe auch ein gahr kurtze zeit alhie verblieben, So hat vor diesmahl anders nichts verrichtet werden mugen, dan dz wir die gantze sachen so wol der bruderlichen mißverstandt alß auch Landtregirunge vnd was denselben puncten mehr anhanget vnsern lieben Oheimen dem Churfursten zu Sachsen vnd Hertzog Ulrichen zu Mechelenburg alß vnsern Kayserlichen **Commissarien** von newen befehlen vnd **Committiren** mußen Inmaßen d. L. daßelbige von ihren L. L. in kurtzen vernehmen wirt, itzo nunmehr wirt es an dem gelegen sein dz d. L. solcher handtlung mit erwarte vnd sich darunder ihres teihls aller schiedtlichkeit befleißge vnd wir wollten d. L. solches auf ihr schreiben zuwißen gnediglich nicht bergen in vnser vnd des Reichs Stadt Auspurgk den 4. Septembris **Anno** im zwei

1) Die Ritter und Landschaft hatte sich an Kaiser Rudolf II. wegen Beilegung der brüderlichen Streitigkeiten und Bestellung eines Erbregenten gewandt. Moritz war der 5. Sohn des Herzogs Franz I. Er hatte sich mit Catharina v. Spörken verheirathet, die er jedoch bald verstieß. Vergl. Kobbé II p 313.

1898/2 - 22

1898/2 - 23

vnd achtzigsten vnser Reichs des Romischen im sibenten des Hungerischen im zehenden vnd des Bohmischen auch im sibenden,

Rudolph.

Sviecheuser. D.

Dem Ehrtesten vnserm lieben getrewen Bartold
von Perkentin zum Zecher den 13. Oktobris
Anno 82.

Von Godtes gnaden Moritz Hertzog zu Sachsen Engern vnd Westpfahlen,

Vnsern gnedigen vnd geneigten willen zuvor, Ehrnfester lieber getrewer, Auf den am
iungsten getahnen abschiedt, tuhn wir euch beigefuegt die **Copia** der **Instruction**
vbersenden vnd haben gleich lautens dieselbige Detleff Wackerbahr so wir vnterschrieben
vnd Vorsiegelt auch zugefertigt, dz wir aber darein laßen setzen den ersten punct haben
wir Vor rahtsam vnd nohtig erachtet dz wir sodanes dem Hochgeborenen Fursten hern
Frantzen Hertzogen zu Sachsen Engern vnd Westphalen vnserm freundtlichen lieben
brudern vnd gevadtern S. L. zuvor haben wollen zuwißen machen ehe dz wir ein solches
hertzog **Julio** zu Braunseweich S. L. habens zuschreiben wollen, begehren demnach gantz
gnedig, ihr wollet euch am kunfftigen Mon: oder Dingstag benebenst Detleff
Wackerbahrtzen erheben vnd mit der **Instruction** an hochermelten vnsern brudern euch
begeben, dan S. L. werden diese tage sich alhie zu der Lavenburgk erhalten, Wir haben
auch dato diesen tag an Detleff Schacken vnsern Diener gehabt, der will darauf warten,
wan ihr ankommen werdet vnd ihn bescheiden, will ehr mit euch vortziehen, Jurgen von
der Kedtenburg der ist noch an leibes vnvermugenheit, dz ehr sich von haus noch nicht
begeben durffte, sonsten wehre ehr hierzu willig vnd begehren ihr wollet vns bey Zeygern
schriftlich beantworten, auf welchen tag ihr alhie ankommen wollet, dz seindt wir euch
hiewiederumb mit gnaden vnd

1898/2 - 23

1898/2 - 24

allem gueten wol zugetan vnd gewogen, **Datum** Bremen den 13. **Octobris Anno 82.**

Moritz Hertzog
zu Sachsen.

7.

Rechenschaft.

Was mein S. F. vnd her zu nohturfft dem gebew zu der Buchen hat aufgeben laßen **Anno 82.**

VIII
Mark Zeien mauerleuten haben
gearbeitet **19** tage einem ieden
1)
Tag des tages **IIII** β.
V β.

VIII vnd zwen zimmerleuten haben
Mark eben gleiche tage gearbeitet
V β. vnd gleich lohn

XXVIII diese vier persohnen gerechnet
ein iedern des tags **VI** β. fur
VIII kost vnd bier p.

III
Mark Vor eiserne nagel gegeben,
V β.

II
Mark Dem Gläser vor fenster
zumachen vnd flicken gegeben,
IX β.

Summa – **LI** Mark.

Item den hoffdiensten die man tägliches gebraucht hat, man auch eßen vnd trincken geben laßen ist nichts gerechnet worden.

Die Rechnunge auff gehaltenen handlungs tag in Luneburg im **October Anno 82.**

IICXLII Auf XV pferde vnd persohnen

mk XI nacht ieder pferdt in der

VIII β. nacht gerechnet I d.

vnd dennoch

XXIII

Mark

XII β.

Auf der persohnen XI tage

iedes tages der man XII β.

Ist in Summa:

IICLXXII Mark IIII β.

1) 1 Mark Cour. = 1,20 M. 4 β. (Schillinge) = 30 

1898/2 - 24

1898/2 - 25

8.

Instruction.

Was bey dem Hochgebornen Fursten hern Frantzen dem Jungern
Hertzogen zu Sachsen Engern vnd Westpfahlen vnserm freundt-

lichen lieben brudern vnd gevadtern vnsers von Godtes
gnaden Moritzen Hertzogen zu Sachsen Engern vnd
Westpfahlen wegen, die Ehrnfest vnd Erbar
vnsere liebe getrewe Detloff Schacke zu Gultzow
Bartoldt von Perkentin zum großen Zecher
Jurgen von der Kedtenburg zu Abbendorff 1)
vnd Detleff Wackerbahrt zu Zecheran
werben vnd anbringen sollen.

Nach anmeldung vnsrer freundtlichen Dienste vnd was wir sonsten mehr liebes vnd guetes vermugen, sollen sie seiner L. Vermelden, dz nachdehme durch schickung Godtes des auch Hochgebornen Fursten hern July Hertzogen zu Braunseweich vnd Lundeberg vnsers freundtlichen lieben Vadtern freundtliche geliebte tochter die auch hochgeborne Furstin Fraven Marien Hertzogin zu Braunseweich vnd Luneburg vnsere freundtliche liebe Mumme S. L. ist verlobet vnd auf bestimbte Zeit ehelich soll beigelegt werden, dz wir derentwegen vnd zu solcher christlichen heyraht ihren L. L. beyderseits Godtes des Almechtigen gnadenreichen segen vnd wolfahrt leibes vnd der Selen aus getrewen bruder vnd vädterlichen hertzen tuhen wunschen, Sein auch darob vmb so viel desto mehr erfrewet dz durch solche heyraht beyde vhralte Furstliche verwandte heuser Braunseweich vnd Sachsen desto mehr zusammen gesetzt vnd verwandt gemacht werden, welches vns allerseits vnd Landt vnd leuten zum besten gerahten muege, dazu der liebe Godt seinen Segen vädterlich verleihen wolle,

Nun wißen aber seine L. dz sich der dresdischer Vertrag zwischen S. L. vnd vns nicht weiteres dan auf kunfftige Ostern tuhe erstrecken, dz auch itzo sein newe

1) Abbendorf ist das jetzige Juliusburg.

Kays: **Commission** aufgegangen, wollen vns derentwegen zu S. L. freundlich versehen tuhen dieselbe werde in der eheberedung mit hochermeltem Hertzog **Julio** sich dermaßen haben eingelaßen, dz wir an vnser Erbgerechtigkeit durch solche neue heyraht mugen vnvorkurtzet bleiben vnd daher nicht neue schew vnd **disputation** sich erwegen mugen die zu weiterung vhrsach geben konten, vnd ob wir wol von nahen Verwandten sein gerahten worden derentwegen an Hertzog Julium eine protestation abgehen zulaßen, So haben wir doch zu mehr erhaltung freundliches bruder: vnd gevadterlichen willens dieses zuvor bey S. L. vns erkundigen wollen, wie es hierumb beschaffen sein muege vnd S. L. nicht vnfreundlich abnehme wan wir S. L. vnwißendt solche **protestation** abgehen ließen, Bidten demnach freundt: vnd bruderlich S. L. vns freundlich verstendigen wolle, was wir vns dieses puncts halber muegen zuverlaßen haben, ob auch solche heyraht dem dresdischen Vertrage der neuen Kayserlichen **Commission** vnd vnserer Erbgerechtigkeit zuwiedern sein muege, Alß wir demnach solches nicht hoffen wollen, besondern S. L. werde es wol dahin gerichtet haben, dz weiter Zank und bruderlicher Vnwil verhuetet muege bleiben,

Zum andern.

Eß wolle S. L. die ihrigen erster tage verordnen, die nebenst vnsern dazu verordneten sich berechnen muegen von wegen des **deputats** gelde so vns auf **Luciae Anno 82** bedaget gewesen, wie Viel wir dran empfangen, damit darin guete richtigkeit muege halten werden, Betreffendt zum dridten dz in streit gezogene **deputat** gelde von **Luciae** bis auf Ostern **82** bidten wir sein L. solle es vns ohn streit folgen laßen, dan es ie ein vngereimtes ding sein wolte, dz wir von dero zeit kein **deputat** haben solten, dan doch dafür vnser bruder Hertzog N. **800** tahler bekommen, werden hierin die abgesandte besten fleis furwenden,

Zum Vierten.

So gebuhren vns auch hinwiederumb vnser **obligationes** auf die **3** kronen geliehen gelt, die S. L. vns an **deputat**

1898/2 - 26

1898/2 - 27

kurtzen laßen dz seine L. vns dieselbigen wiederumb behendigen muege nebenst S. L. quietung, dz folgendes derentwegen auch nicht vnrichtigkeit furfallen muege,

Zum Funfften.

Wolle S. L. auch die freundtliche versehung tuhen, dz wir vnd S. L. Kantzlern **D.** Schultzen vnser bestallung vnd seine quietung vber die abgekurtzten **100** tahler bekommen muegen, Alß S. L. sich dieser vier puncten halber in ihrem abzuge nach dem Reichstage schriftlicherkleret, in ihrer glucklichen wiederkunfft mit vns derentwegen freundliche fureinigung zutreffen,

So hat auch ZUM SECHSTEN S. L. vns vermuege zweier **Missiven** zugeschrieben, was dieselbe aufm Luneburgischen handelstage im **Octobris 81.** zur zehrung erlegen wolle,

Vermuege dern tuhen S. L. wir die Rechnung vberschicken, bidten S. L. auch freundtlich, dieselbe wolle vns solch gelt vnweigerlich volgen laßen vnd bezahlen,

Zum Siebenden.

Haben wir auch zur Buchen zu gantz nohtigem gebew Verschoßen als die Rechnung aufweist, bidten deßselbien auch wieder erstattung,

Zum Achten und
letzten.

Werden die Abgesandte S. L. vnser gemuht wegen Jost von Sundershausen 1) eroffenen vnd die vhrsachen vermelden worumb wir ihm bishero bey vns behalten, vnd dz wir hinfuhro vmb seinemb willen mit nichten bedacht sein mit vnserm freundtlichen lieben brudern vnd gevadtern irrunge zuhaben,

Dis werden die Abgesandte bestes fleißes vnd mit gueter beschedenheit wißen seiner L. anzubringen vnd vmb

1) Jobst v. Sondershausen war Stallmeister bei Franz I. gewesen und befand sich nun bei Herzog Moritz. Franz II. verlangte seine Entfernung. Kobbe II. p. 316.

1898/2 - 27

1898/2 - 28

zuverleßige freundtliche schriftliche erklerung auf alle vnd einem ieden punct befordern und S. L. handt vnd **Secret** vndertehninglichen bidten, vnd dz wir S. L. freundt: vnd bruderlichen bidten, dieselbige vns dieser nohtwendigen beschickung die nicht anders dan aus guetem bruderlichem hertzen gemeinet, nicht vnfreundtlich verdencken wolle, vhrkundtlichen haben wir diese vnser **Instruction** mit eigener handt vnterschrieben vnd mit vnserm furstl. Secret besiegelt Actum Buchen den 14. Octobris Anno 82.

Loco Sigilli
Maurity Ducis Saxoniae.

9.

Memorial

Was mit Christoffer Maes soll geredet werden.

Den 17. Octobris Anno 82.

1. Danksagung für die Glückwünsche gegen **resalutation**.
 2. die **Protestation** achtet unser G. Fürst und Herr für Vnnoht mit weiterem wie angezeigt,
 3. den 2 und 3 punct achten S. F. G. habe keine mas im Escheburgischen verträge,
 4. den 4 und 5 punct achten S. F. G. für billich wan hierumb zu Ratzeburg gefodert. dz die aufgeandtwortet werden,
 5. der 6 punct hat seine mas im Escheburgischen verträge, 1)
 6. der Siebende ist außerhalb des Escheburgischen vertrags,
 7. der 8 punct ist von Hertzog Moritzen F. G. vermuge des Escheburgischen vertrages nicht nachgelebet wan dem wirt nachgekommen mit weiterem so hiebey den abgesandten vermeldet, soll dz **deputat** geldt stracks folgen,
-

1) Im Escheburger Vertrag (31. Mai 1582) erklärte Moritz, daß ihn seine Heirat mit Cath. v. Spörcken gereue und er sich von seiner Frau lossagen wolle; Franz II. entsagte seinem Unwillen und räumte Moritz außer dem im Dresdener Vergleich bewilligten Jahrgeld bis zum nächsten Ostern einen Ansitz zu Büchen nebst 5 Faden Holz und Mast für 30 Schweine ein. Kobbé II p. 315.

1898/2 - 28

1898/2 - 29

Was S. F. G. herwieder für beschwerung gegen Hertzog Moritzen F. G. haben soll von dem abgesandten dem **Secretario** angemeldet worden p.

1. Was mas sich für wort von S. F. G. verlauten laßen,
2. dz ehr Krausen 1) gehabt und nach der Buchen gefuhret,
3. dz Catarina Sporcken zuer Buchen fürm hoffe gegesehen worden,
4. dz Hertzog Moritz sich vber F. G. gegen Hertzog Christoffern beschweret.

10.

Copia

Hertzog Moritzen zu Sachsen

Obligation.

Den 20. Octobris Anno 82.

Von Godtes gnaden wir Moritz Hertzog zu Sachsen Engern vnd Westpfahlen, bekennen vnd tuhen kund hiemitfur vns vnser Nachkommen vnd sonsten jedermenniglich, dz wir den jungst zu Eschenburg zwischen dem Hochgebornen Fursten hern Frantzen Hertzogen zu Sachsen Engern vnd Westpfahlen vnsern freundtlichen vielgeliebten bruder vnd gevadter vnd vns aufgerichten Vertrage zuvolge, auch zu steter vnd fester haltung deßelben vnser gewesene dienere Jost von Sundershausen vnd **M. Davidt Krausen** welche itz hochgedachtem vnserm lieben bruder vnd gevadtern in alle wege zuwiedern vnd dem furstlichen hause zu Sachsen vnserm geliebten Vadderlande zu mercklichem schaden vnd nachteihl gewesen sein, alsovort vnd von stunden an von vns geschaffet vnd ihrer Dienst erlaßen haben,

Verpflichten vns bey vnsern Furstl. wurden, ehren, wahren Worten trewen vnd glauben, dz wir diese itz gemelte vnser bruders wiedrige persohnen hinfuhro in vnsern Dienstag

1) David Krause war Kanzler des Herzogs Franz I. gewesen und nun im Gefolge des Herzogs Moritz. Er war es, der die Schenkung des Landes Hadeln an Moritz 1576 betrieben hatte. Auch seine Entfernung verlangte Franz II. Kobbe II p. 316.

1898/2 - 29

1898/2 - 30

nicht wieder annehmen hausen hegen noch beherbergen vielweniger dieselben an dem ort do wir itzo sein oder do wir kunfftig hoff halten wurden oder mochten, dulden oder

leiden noch auch sie vnd vns bescheiden vns wieder rahts noch tahts bey ihnen erholen wollen, besondern sie sollen also wie oberwehnet gantzlich aus vnserm Dienst vnd hoff abgeschafft sein vnd bleiben, vnd vnserm bruder zuwiedern nimmer gebraucht werden, vnd soll hochermelter vnser bruder wofern S. L. mit bestande erfahren werden, dz wir diesem allen wie ob stehet nicht wircklich nachgesetzt hedten vnser deputat an sich behalten vnd wir wollen auf dem fal deßelben gantzlich verlustig sein, Alleß bey gesetzten vnsern Furstlichen Verpflichtungen wurden ehren wahren worten trewen vnd glauben, sonder einige list vnd gefehrde, vhrkundtlich haben wir diesen brieff mit vnserm Furstl. **Secret** besiegelt vnd eigen händen vnterschrieben Geschehen zur Buchen den **20. Octobris Anno 1582.**

11.

An Hertzog Frantzen wegen
Hertzog Moritzen zu
Sachsen Engern vnd
Westpfahlen,
Bartholdt von Perckentin
Detloff Wackerbahrt.

Den 14. Octobris Anno 82.

Durchleuchtiger Hochgeborener Furst E. F. G. seindt vnser vnderthnige vnd gehorsame Dienste zuvorn, gnediger her, E. F. G. konnen wir vnderthniglich nicht verhalten wie der auch Durchleuchtiger vnd Hochgeborner Furst vnd her, her Moritz hertzog zu Sachsen p. E. F. G. geliebter bruder vnd gevadter heute diesen tag alhie bey mich Bartoldt von Perckentin in meine behausung angelanget vnd vns in der Furstlichen persohn durch derselben Secretarien anmelden laßen, wie J. F. G. Christoffer Mas an E. F. G. nach dem Newhaus mit einer missiven daraus E. F. G. zuersehende

dz J. F. G. Jost von Sandershausen in **Continenti** verlaubet hedte, aus was erheblichen vhrsachen aber hertzog Moritz M. Daviedt Krausen itzo fur der handt nicht erlaßen konnte, wehre E. F. g. zum Newhaus durch den Heubtman daselbst vnd Andreas Karstedten verhoffens angebracht, An vns derowegen gnedig begehret, wir wolten vns itzo also mit an F. E. G. begeben mit E. F. G. vermuege des Escheburgischen Abschedes daraus reden damit J. F. G. derselbigen **deputat** mochte mechtig werden, Welches wir dan J. F. G. vnser vnmuhlichkeit halber zu dieser Zeit abschlagen mußten, darauf wir J. F. G. die zusage getahn wen E. F. G. kegen derselbigen abreisen zu der Lavnburg mit liebe werden ankommen benebenst Detleff Schacken vnd Jurgen von der Kedtenburg E. F. G. derowegen wieder in vndertehngkeit anzumelden, So wehre S. F. auch gemeinet sich selber nach der Lavnburgk die Zeit in der persohn in ihre herberge zubegeben, damit wan E. F. G. beiderseits in der nähe man sich destofueglicher mochte bereden laßen, Nun bidten wir vndertehnglich E. F. G. wolten sich solchs, damit man doch einsmals muege davon kommen, nicht laßen zuwiedern sein vnd wir haben E. F. G. solches in vndertehngkeit nicht sollen vorhalten vnd sein E. F. G. vndertehngliche Dienste zubezeigen ganz willich eilich Zecher den **24. Octobris Anno 82.**

E. F. G.
Vndertehnglicher
gehorsamer

Bartholdt von Perckentin
Detleff Wackerbahrt.

An Hertzog Morietzen zu Sachsen.

Durchleuchtiger Hochgeborner Furst E. F. g. sein meine vndertehnige gehorsame Dienste zuvorn, Gnediger her, was auf E. F. G. gnediges sinnen, Detleff Wackerbahrt vnd ich an E. F. G. hern brudern dem auch durchleuchtigen Hochgebornen Fursten vnd hern, hern Frantzen dem jungern

1898/2 - 31

1898/2 - 32

hertzogen zu Sachsen p. schriftlichen gelangen laßen, Solches werden E. F. G. sich gnedig zuberichten wißen, was nun von hochgedachtem E. F. G. freundtlichen lieben hern brudern vorschriftliche **resolution** vnd andtwort tuhet erfolgen werden E. F. G. aus beigefuegter **Copien** gnediglich haben zuersehen, welches ich E. F. g. deroselbigen gnedigem begehren nach abwesende Detleff Wackerbahrt dem abscheide nach nicht sollen vorhalten vnd bin E. F. G. sonsten vndertehnige Dienste zubezeigen willig **Datum** Zecher nach **Simonis Judae Anno 82**.

E. F. G.
Vndertehniger
gehorsamer
Bartoldt von
Perckentin.

Dem Ehrnfesten vnsern lieben getrewen Bartoldt von Perckentin zu großem Zecher vnd Detleff Wackerbahrt zu Zecheran.

Den 27. Octobris Anno 82.

Von Godtes gnaden Frantz der junger
Hertzog zu Sachsen Engern vnd
Westpfahlen.

Vnsern gnedigen grus vnd geneigten willen zuvorn, Ehrnfeste liebe getrewen, Wir haben aus ewern schreiben genugsam verstanden, was vnser geliebter bruder vnd gevadter Hertzog Moritz zu Sachsen wegen S. L. **deputat** geldes bey euch gesucht vnd ihr vns in vnderthnigkeit angefuegt mugen euch darauf in gnaden nicht verhalten, wie dz es nicht ohne hochgedachter vnser bruder hat Christoffer Maßen mit S. L. **Missive** vnlengst an vns abgefertiget vnd vns zuerkennen geben laßen E. L. hedten vnsern wiederwertigen Jost von Sundershausen abgeschaffet M. Davidt Krausen aber konten S. L. also fur der handt nicht erlauben vnd darauf S. L. deputat geldt volgen zulaßen, gebeten, Dieweil vns aber bewust, dz vnser bruder denselben Sundershausen wol ehr ein

1898/2 - 32

1898/2 - 33

vier oder funf monat abgeschafft hernacher ihn gleichwol wieder angenommen vnd wir keinesweges leiden können, dz Davidt Krause von S. L. vns zuwieder lenger enthalten werde, den was dieser geselle vns zuwiedern **practiciret** vnd Verkleinerlich angezogen, solches ist lauter am tage vnd haben vnser aufm negsten Reichstage gelaßene Rächte vns dzselbe genugsam **referiret** vnd stunde zubesorgen, wo ehr lenger geduldet wurde, dz ehr zwischen vnsern bruder vnd vns auch dermahleins vngluck anstifften mochte, So haben wir ein **Concept** wie ihr eiligendt zuersehen stellen laßen, welchergestalt wir von vnserm bruder wegen fester haltung des Escheburgischen vertrages wollen versichert sein vnd haben S. L. daßelbe zuvolnziehn durch Christoffer Maßen zugeschicket aber solches noch zur Zeit nicht wieder bekommen, Wan wir dan darin nicht mehr suchen noch

begehren dz dem Escheburgischen Vertrage gebuhrliche folge geschehe, So wirt vns darin niemandt zuverdencken haben wan wir steif vnd fest darauf beharren vnd ob ihr wol vermeinet zwischen vns vnd vnsern bruder eine handlung zur Lavnburg furzunehmen, muegen wir auch doch nicht bergen, dz alle solche handlungen vergebens vnd vmb sonst sein wehrden, wofern S. L. vnser vberschicketes **concept** von worten zu worten vnvorendtdert nicht volnziehen vnd vns ein andtwort laßen, werden S. L. daßelbe tuhen, wol vnd guet, so bekommen sie darauf ihr **deputat**, wonicht werden wir vns solch **deputat** von vns zugeben in keine andern wege bereden laßen vnd achten von vnohten dz S. L. sich halber gegen der Lavnburg auf erwenter Zeit begeben, weil S. L. ohn volnziehung der vberschicketen **notul** bey vns nichts erhalten werden, So seindt auch die herberge vnd laßung doselbst zur Lavnburg alle bestellet vnd verordnet also dz S. L. fur sich aldar wenig raum finden werden, Welches ihr S. L. hinwiederumb anmelden wollet, vnd wir seindt euch mit gnaden wol gewogen, Datum aufm Newhause den **27. Octobris Anno 1582.**

Frantz d. J. H.
zu Sachsen.

1898/2 - 33

1898/2 - 34

14.

Dem Ehrnfesten vnsern lieben getrewen
Bartoldt von Perckentin 1) zu großem Zecher.

Von Godtes gnaden Moritz Hertzog zu Sachsen Engern vnd
Westpfahlen.

Vnsern gnedigen willen zuvorn, Ehrnfester lieber getrewer, Wir tuhen euch vor die jungste beschehene **tractation** vnd guetigkeit so vns von euch wiederfahren, gnedigst Dank sagen vnd do wir ein solches kegen euch vnd die ewrigen wiederumb zuverschulden wußten, wolten wir es zwar an vnserm gnedigen gueten willen nicht mangeln laßen, vnd fuegen euch gnedig zuwißen dz wir in vnser alhierkunfft ewer schreiben benebenst der sbschrift

was vnser bruder Hertzog Frantz an euch vnd Detleff Wackerbahrt ergehen laßen vor vns gefunden, Begehren darauf an euch gnedig, ihr wollet an itz vogenden Sonnabendt dem am jungsten genommenen abscheit vnd zusage zuvorge zu der Lavnburg erscheinen vnd ankommen, dan wir daselbst eine guete herberge fur vns haben bestellen vnd innehaben laßen vnd wen ihr alhier zu der Buchen werdet uberziehen, wollet ihr vns ansprechen, Wir haben auch gleichfals an Detleff Schacken vnd Wackerbahrt vnd an Jurgen von der Kedtenburg geschrieben, die werden auf geruhrte Zeit alda auch anlangen, den ihr sembtlich alß die vnterhändler werdet die Versehung treffen, dz wir vnser gedachtes deputat geldt werden habhaft vnd mechtigk vnd habens euch gnediger meinung nicht vorhalten sollen, Datum Buchen Donnerstages am tage **Omnium Sanctorum Anno 82.**

Moritz Herzog
zu Sachsen.

1) Barthold v. Berkentin ward um Ostern **1585** zum Statthalter des Herzogtums bestellt. Kobbe II. p. 338.

1898/2 - 34

1898/2 - 35

15.

Dem Ehrnfesten vnsern lieben getrewen
Bartoldt von Perckentin zu großem Zecher,
Detleff Schacken zu Gultzow Vnd
Detleff Wackerbahrt zu Zecheran Erbgeseßen,

Von Godtes gnaden Moritz Hertzog zu Sachsen Engern
vnd Westpfahlen.

Vnsern gnedigen grus vnd geneigten willen zuvorn, Ehrnfeste liebe getrewe, ihr habet euch vohriger vnterredungen wegen des nachstendigen **deputat** geldes bey vnserm

freundlichen lieben brudern vnd gevadtern Hertzog Frantzen zu Sachsen wol zuendtsinnen vnd hedten vns wol versehen sollen, S. L. hedte sollen wo nicht in sich selbst gehen vnd allerhandt gelegenheit bedacht, dennoch sich des Dresdischen vnd Escheburgischen Vertrages beßer erinnert haben vnd vnser **deputat** geldt nicht haben gehemmet vnd vns bischero furendthalten dieweil S. L. ie freundlich wol weis, dz wir in anders nirgendt von vnterhalt haben, Alß den was vermuge Dreschdrischem Vertrages vns von S. L. auf gewißn termin gereicht zuwerden, durch Chur vnd Fursten ist verglichnen worden, So ist auch ie im Dreschdischen Vertrage nicht furbehalten wen ie irrungen zwischen vns beyderseits einfilen dz S. L. uns bis zurendtscheidung vns vnser deputat geldt solte einbehalten, besondern solchs solte zu ordentlichen vnd gebuhrlichen midteln gestellet werden, dz **deputat** geldt aber soll vns schlechts ohne wiederrede auf gebuhrliche quietung gefolget werden, So hat auch der Escheburgischer Vertrag clerlich in sich, wofern einige Misverstandt zwischen vns beyderseits werden einfallen, dz dieselbigen durch die darin benandte arbitros darin wir beyderseits **compromittirt** sollten endtscheiden vnd darin erkandt werden, Alß wir euch dan **Copeien** beyder Verträge zuschicken, euch deßn grundtlich daraus zuersehendt, Besinnen demnach an euch gantz gnediglich ihr wollet itzo dieweil ihr mit Hochgedachtem vnsern freundlichen lieben bruder vnd

1898/2 - 35

1898/2 - 36

gevadter außeralb Landes verreiset zu furfallender gueten gelegenheiten, deßn nochmahl S. L. gebuhrlich erinnern vnd dieselbe doch in vermahren helffen, dz sie vns ohn ferner aufhalten solchs vorschienen Galli betagtes **deputat** geldt kegen gebuhrliche quietung laße endtrichten vnd bezahlen, damit wir nicht nohtdringlich muegen veruhrsachet werden vns dieses vnbefuegten Vorweigerns bey hern vnd freunden vnd da es sich gebuhret zum hochsten zubeschweren vnd zubeclagen, die insage so S. L. vermeint wieder vns zuhaben, können wir zur erkandtnus gantz wol gestellet sein laßen, vnd da wir vns nicht bezeiget alß es sich gebuhret, können wir vns daran anch sagen laßen, allein das wir nicht mit gepfändeter handt mügen zu solcher **tractation** gedrenget

werden, Alß ihr solches vnserm gnedigen vertragen nach wol bestes fleißes werdet bey S. L. zuvorrichten wißen vnd vns bey vnsern Lackeien schrifftlich furmelden was ihr fur endtliche **Resolution** bey S. L. bekommen, darnach wir vns muegen haben ferner zurichten, Daran tuhet ihr vns zu gnedigem Gefallen vnd wollens in gnaden vnd guetem, damit wir euch sambt vnd sonders wol gewogen zuerkennen wißen, Datum Buchen den **10. Novembris Anno 82.**

Moritz Herzog
zu Sachsen.

16.

Dem Ehrnfesten vnsern lieben getrewen Bartoldt
von Perkentin zu großem Zecher.

Den **24. Novembris Anno 82.**

Von Godtes gnaden Frantz der junger Hertzog zu Sachsen
Engern vnd Westpfahlen.

Vnsern gnedigen grus vnd geneigten willen zuvorn, Ehrnfester lieber getrewer, Was jungst zu Wolffenbudtel zwischen vns vnd euch wegen vnser freuntlichen lieben bruders vnd gevaders Hertzog Moritz zu Sachsen, vorab-

1898/2 - 36

1898/2 - 37

scheidet worden daßelbe werdet ihr zweiffels ohne nochmahls in frischem gedechnus haben.

Wan wir dan heute **dato** durch Godtliche verleihung alhier frisch vnd gesundt wieder angelanget sein, vnd nunmehr nichts liebers sehen, dan dz diesen irrigen sachen

dermahleins aufm grund auch abgeholfen wurde, Wie wir dan auch ohne dz mit euch von andern nothwendigkeiten an welchen vns vnd vnsern Landen vnd leuten merklich gelegen nohtige vnterredung zupflegen haben, So gesinnen wir hiemit an euch gnediglichen, ihr wollet vohriger ewer erzeugten wilfertigkeit, dafur wir nochmahls dankbahr sein zu ferner folge vermorgen Montages gegen abendt alhier bey vns gewislichen ankommen, haben wir die Vorsehung getahn, dz die andere in dieser sachen gewesene vnderhendeler auf dieselbe Zeit auch alhier zur stedte sein sollen, Sein des gnedigen Verhoffens ihr werdet zu abhelffung dieser beschwerden, euch wilfertig hierin finden laßen.

Das seindt wir mit gnaden zuerkennen wol geneiget, Datum Lavnberg den **14. Novembris Anno 1582.**

Frantz der
junger H.
zu Sachsen.

17.

Der algemeinen Ridter vnd Landtschafft des Niedersachsischen Furstentuhmbs schreiben an Romische Kay: May: wegen gnedigste verordnung eines gewißen Landesfursten heubt vnd Regenten deßelbigen sub dato Buchen den **13. July Anno 1583.**

Aller durchlechtigster Großmechtigster Kayser, E. Romische Kayserliche May: sein vnser vndertehngste Dienste in bereitwilligstem gehorsam zuvorn, Allergnedigster her, Welchergestalt E. Kay: May: die Hochwurdige Durchlauchtige Hochgeborne Fursten vnd hern, hern Heinrichen Ertzbischoffen zu Bremen, hern Friederichen Thumbprobsten zu Bremen

vnd Ertzbischoffen zu Coln hern **Magnum** hern Frantzen vnd hern Moritzen gebrudern alle hertzogen zu Sachsen Engern vnd Westpfahlen vnserer sembtliche Landesfursten vnd Erbhern zur Verhor vnd behandlung deren bruderlichen irrungen vff dem jungst gehaltenen Reichstage zu Augspurg allergnedigst erfordert vnd nachdem die sachen daselbst zu begehrt entschafft nicht haben gebracht werden konnen, E. Kay: May: derselben guedlich endtscheidung oder rechtliche verlaßung den Churfursten zu Sachsen vnd hertzog Ulrichen zu Mechelenburg allergnedigst committiret vnd aufgetragen haben, dz wißen sich E. Kay: May: allergnedigst zuerinnern.

E. Kay: May: aber konnen wir aller undertehngst mit hochbetrubtem gemuhte vnberichtet nicht laßen, dz nicht allein angeregte misverstende zwischen hochgedachten vnsern gnedigen Landesfurstenvnd Erbhern, leider noch vnverglichen in Vohrigen weiterungen sweben, Sondern dz auch noch druber Halgedachter Hertzog Frantz der Junger die **Administration** dieses Nidersachsichen Furstentuhms welche S. F. G. bey deren hochermeltes hern vadtern leibzeiten auf S. F. G. Verterliches begehren angenommen vnd nach S. F. G. absterben auf besondere derenthalben geschene behandelunge vnd vorabscheidung bisanher Furstlich verwaltet hat, vns vnlangst aufgekundiget vnd donebenst von vns gnediglich begehret hat, dz wir vns eines gewißen heubts vnd Erblandes Fursten aus den gesambten dieses Furstentuhms herschafften mit einander Vereinigen vnd denselben mit gewöhnlichen eiden vnd glubden verwandt machen mochten mit der angehefften fernern erclerung, dz S. F. G. dern Pfandtheuser Ratzeburg vnd Newhaus neben dem leibgedings Ambt Lavnburg zu derer besten gebrauchen mußten vnd sonsten von dero bisher vorwalteter **Administration** richtige vnd vntadelhafftige Rechnunge vnd bescheidt tuhen wolle,

Nun haben aber E. Kay: May: derer hochbegabten Kayserlichen verstande nach allergnedigst zuerachten, dz allein vns vnd allen andern dieses Nidersachsichen Furstentuhms eingeseßenen einwonern vnd angehorigen, sondern auch E.

1898/2 - 39

Kay: May: vnd dem gantzen heiligen Romischen Reiche daran gelegen sey, dz dies Furstentuhmb mit einem friedtfertigen vnd dieses Landes kundigen Regenten forderlichst fursehen vnd demselben die volnkommene Regierung deßelben anbefohlen werden, insonderheit aber in diesen vnruhigen gefehrlichen Zeiten, da, wan gleich die Regierende herschafft vnd vndertahnen nach ihrem eußersten vermugen alle dz jehnige befodern vnd beschaffen so zu erhaltung fride ruhe vnd einigkeit dienstlich vnd gehorig, demnach vber angewandten menschlichen vnd muglichen fleis eine Vnruhe vber die ander leichtlich erreget vnd dieselbige alß ein fewer die negst benachbahrte Landtschafften anzundet vnd solche vngelegenheit veruhrsachet, dz zu deren dempfung vnd aufhebung auch alle in den Rechten vnd des heiligen Reichs abschieden dowieder heilsamlich verordnete mittel vnd wege fast vngenugsamb, wie wir dan solchs selbst auch bey lebzeiten vnsers letzt verstorbenen gnedigen regirenden Landesfursten hertzog Frentzen dem Eltern nicht ohne eußerste beschwerunge dieses Furstentuhmbs gesehen vnd erfahren haben zu dem ist E. Kay: May: der betrubter Zustandt vnd schuldenlast so auf diesem vhralten Furstentuhmb hafftet aus den berichten vnd Supplicationen welche E. Kay: May: vnd deren Godtsehligsten hern vater vnd vorfahren am Reiche hiebevorn zu kommen, derogestalt bekandt, Wan gleich die Regierung dieses Furstentuhmbs aufs eingezogenste vnd richtigste Verordnet wirt, dz doch die beschwerunge so diesem Furstentuhmb obligen ohne besondere E. Kay: May: alß dieses Furstentuhmbs Lehnhern Kayserliche Versehung vnd begnadung nicht abschaffet werden konnen,

Ob wir wol aber viel hochgedachtem hertzog Frantzen dem Jungern, alß vnserm gnedigen mit Landesfursten vnd mit Erbhern in allen vns muglichen zuwilfahren vns willig erkennen auch vnser vnd aller anderer dieses Furstentuhms angehorigen wolfahrt erfodert, dz diesem Furstentuhmb ein gewißer Regent aus den gebornen Erbherschafften vnverseumet werde, So wißen wir vns doch vndertehningst zubescheiden,

1898/2 - 39

1898/2 - 40

dz solche verordnung des Regirenden Landesfursten vnd obrigkeiten nicht in vnserer alß des Furstentuhmbs Landtsaßen wal vnd wilkuhr stehe, sondern dz E. Kay May: dieselbige alß dieses Furstentuhmbs obristen Lehnhern allein zugehore, vnd gelanget demnach an E. Kay: May: vnser vndertehningste hochfleißigste vnd lauter vmb Godtes willen bidten, dieselbig geruhen dieses hochbeschwerten vnd itzo ohne regirung wesenden Furstentuhmbs zustandt vnd gelegenheit allergnedigst zuerwegen vnd vns einen vnser gebornen Landesfursten zu einem heupte vnd Regenten dieses Furstentuhmbs vnverlengert zuverordnen, vnd deßen F. G. gnedigst vnd ernstlich zubefehlen, dz S. F. Godt zu ehren, E. Kay: May: verordneten Regenten vnd Obrigkeiten alles dz iehnige was getrewe Landtsaßen einem Regirenden hertzogen zu Sachsen Engern vnd Westpfahlen von ehr rechtens vnd loblicher gewohnheit zutuhn schuldig gehorsamlich zuleisten vnd deßn gebodts vnd verbots kegen mitteilung vnparteilichen Rechtens vnd gebuhrlichen Schutzes und schirmes zugeleben vnd bey der erwehleten herschaft gut vnd blut der gebuhr nach aufzusetzen vnd dergleichen von vnser verordneten Obrigkeiten zugewarten erbotig vnd willig mit abermahliger aller vndertehningster hochfleißiger bidte, E. Kay: May: wolten auf dieses vnser suchen derer Kay: **resolution** bey zeygern allergnedigst vns vnverseumet zukommen laßen,

Dz gereicht E. Kay: May: zu hochpreislicher nachsage vnd aufbreitung deren Kay: Leumunts vnd reputation vnd zuverhuetung gefehrlicher weiterung vnd vnruhe, so aus vnbestalter Regirung dieses Furstentuhmbs zubefahren vnd zu erhaltung E. Kay: May: hocheiten, vnd kegen dieselbe sein wir es ambt allen dieses Furstentuhmbs angehorigen mit bereitwilligster Darstreckung vnser guets leibes vnd bluets vndertehningst zuverdienen nicht weniger schuldig, dan wir auch darzu jederzeit bereitwillig und gefließen befunden

1898/2 - 40

1898/2 - 41

werden wollen, **Datum** zur Buchen den **13. July Anno 1583.**

E. Rom: Kay: May:
Vndertehningste vnd
gehorsambste,
die gantze Ridter vnd
Landschaft
E. Kay: May
Furstentuhmbs
Niedersachsen,

An den Romischen Kayser.

18.

Durchleuchtiger Hochgeborner Furst E. F. G. sein vnserer vndertehninge gehorsame Dienst zuvorn, gnediger her, E. F. G. den **10.** dieses **datirtes** schreiben, haben wir mit vndertehninge ehrerbietung empfangen verlesen vnd aus demselben wie auch auf des von S. F. G. zur Lavnburg vns in schriftten zugestalter Newenhauscher **proposition** mit hochbetrubtem gemuhte so wol die beschwerung welche auf diesem vnserm algemeinen Vadderlandt ahfften, alß dz auch E. F. G. bey geschehener vfkundigung die angenommene **Administration** dieses Furstentuhmbs nachmahls verharren vernommen, Wir mußen aber in diesen schwerlichen beschwerungen vns vnserer gueten gewißens getrosten, dan es kundt vnd offenbahr, dz wir bei lebzeiten E. F. G. godtsehligen hern vadtern alles dz iehnige was andere getrewe vntertahnen vnd Landtsaßen bey ihren herschafften getahn nicht allein sondern auch ein mehrers geleistet haben, Alleß der meinung damit dz hochlobliche Furstliche haus Niedersachsen bey seinen wurden erhalten wurde, Dz aber solch vnserer vberflußige geleistete gebuhrnus dz iehnige nicht

gewircket derenthalben können wir vnsers erachtns nicht beschuldiget werden, weil wir es nicht veruhrsachet vielweniger ohne verweis vnd vfruckens ein mehres vber vnsere eschung vnd beruf dan geschehen, vns nicht haben vnternehmen können,

so haben wir auch bey hochermeltes E. F. G. hern vatern lebzeiten, E. F. G. dz iehnige gehorsam vnd willig

1898/2 - 41

1898/2 - 42

geleistet, was F. F. G. alß deren hern vatern Stadthalter von vns hat erfodern können, Wir dan auch im gleichen alle dem iehnigen welches der Luneburgischer abschiedt hernacher vns auferleget wie E. F. G. in Ratzeburg nicht allein zugesagt, sondern auch demselbigen vnweigerlich nachgelebet vnd sein derentwegen der vndertehnigen zuversicht dz wir E. F. G. die geringste vhrsache zu geschehener aufkündigung der angenommenen **Administration** nicht gegeben haben vnd sein auch nochmahls vndertehnig vhrbotig vnd willig vnsrer Ratzeburgischen erclerung wie biederleuten gebuhret hinfuhro nachzusetzen vnd sobalt E. F. G. mit dero hern brudern vnsern auch gnedigen mit Landesfursten vnd miterben vertragen andere gebuhrnus zuleisten vnd was sonsten Landtsitlich vnd gebreuchlich vnd vns sambt vnsern leuten zuertragen muhlich, darin wilfahrig zuerzeigen vnd wollen daendtkegen vndertehniges fleißes gebeten haben, E. F. G. wolten bey der angenommenen **Administration** dieses Furstentuhmbs verharren vnd auf die mittel vnd wege dadurch die zwischen F. F. g. vnd deren bruder schwebende misverstendliche weiterunge sonsten zu richtiger endtschafft zubringen Furstlich verdacht sein,

Do ie aber bey E. F. G. dies vnsrer vndertehniges suchen nicht stadt finden oder aber E. F. G. es dafur achten vnd halten wollen dz es diesem E. F. G. vnd vnsern algemeinen Vadterlandt Niedersachsen zum besten gereichen könne dz E. F. G. bey geschehener vffkündigung der Administration nochmahls verharren vnd dz der Romisch: Kay: May: vnserm allergnedigsten hern von vns dieselbige vndertehnigst angemeldet vnd umb vnseumliche verordnung eines gewißen Regenten vnd heubts ersuchet werde, vff dem fal haben wir an J. Kay: May: ein schreiben inhalts mit **A.** gezeichnet verfertiget vnd ist zeiger

befehlich dzselbige in J. Kay: May: hoff Cantzeley zubeantworten vnd die darauf erfolgte Kayserliche **resolution** vns wiederumb zu ruck zubringen,

Weil aber E. F. G. gnediglich bewust dz auf solchs schreiben der Kay: May: **resolution** viel ehe erfolget, wan

1898/2 - 42

1898/2 - 43

dz schreiben dem am Kayserlichen hove anwesenden **Sollicitatorn** behendiget vnd dzselbige von ihnen an gebuhrende orter verschafft vnd bey der Cantzeley vmb andtwort angehalten wirt vnd dan E. F. G. zweiffels ohne am Kay: hofe einen **Sollicitatorn** haben, Alß ist an E. F. G. vnser vndertehnige bidte, dieselbe wolle deren am Kay: hofe anwesenden **Sollicitatorn** gnedig zuschreiben laßen, dz ehr vnser schreiben der gebuhr nach bestellen vnd umb soderlichste beandtwortung anhalten vnd die darauf erfolgete Kay: **resolution** vns bey Zeigern wiederumb zuschicken wolle, Wan auch E. F. G. in deren schreiben sich gnediglich ercleren, dz E. F. G. auch selbst hochstgedachter Kay: May: schreiben wollen, so soll der bodte nach E. F. G. schreiben verharren vnd wirt vielhochst gedachte Kay: auf E. F. G. nebenschreiben zweiffels ohne vielmehr bewogen werden vnser vndertehngst suchen in Kayserliches nachdencken zunehmen vnd darauf eine diesem Furstentuhmb ersprisliche **Resolution** vns wiederumb allergnedigst mitzuteihlen,

Was aber die gesoderte hinterstellige turkensteuer vnd Cammergerichts vnterhaltung belanget, konnen wir E. F. G. vnbericht nicht laßen, Ob wol die herschafften die Cammergerichts vnderhaltung vnd andere Reichsteuern auß deren Furstlichen einkunfften vnd Cammerguedt ohne der vndertahnen zutuhn zuendtrichten schuldig, dz wir doch bey lebzeiten Vielhohermeltes E. F. G. Godtsehligen hern vadtern nicht allein mit der domahlß felligen turkensteuer sondern auch mit einem ansehnlichen zuschus zu des Cammergerichts vnterhaltung vnd andern Reichs zulagen aus vndertehnger zuneigung vnd freiwilliger guethertzigkeit vnserm vermugen vnd aufbringen nach, vns belegen laßen, vnd dieselbige auch vermuge der quietungen so ein ieder von vns von den einnehmern der steuren bekommen, volnkomlichl endtrichtet haben,

Dz aber die von vns itzgesagter maßen endtrichtete steuren an gebuhrende orter nicht vorschaffet vnd E. F. g. durch fischcalische **process** zu endtrichtung deroselben angehalten

1898/2 - 43

1898/2 - 44

werden wollen, solchs obs vns wol schmerzlich ist zuvernehmen, So ist doch hinwider E. F. G. vnser vnd der vnsern gelegenehit derogestalt bekandt dz wir mit anderweit zusammenbringung solcher einsmahl erlegten steuren billig verschönet bleiben, Inmaßen wir dan E. F. G. vnderthnig darumb hiemit bidten tuhen,

Was aber die auf jungsten Reichstage bewilligte ruckensteuer antrifft, erkennen wir vns schuldig vnd sein auch erbotig vnd willig vnser quotam zu deroselben zuendtrichten vnd E. F. G. dieselbige vnderthnig zuuberreichen, so balt E. F. G. vns zuzufolge des Rechtsabschiedes wie hoch sich vnser **quot** erstreckt gnediglich werden vormelden laßen,

Inmaßen dan auch in den benachbahrten Furstentuhmbden Luneburg Meckelenburg vnd Holstein die herschafften solcher newen turckensteuer Landttage gehalten vnd itzgemelten Reichsabscheiden der orter von Herschafften vnd vndertahnen die gebuhr vorschaffet ist, welches wan auch in diesem Furstentuhmb geschehen wehre, diese sache ihr richtige mas albereits erlanget hette, Wie dan auch dieselbige nachmahls richtigk gemacht werden vnd an endtrichtung vnser gebuhrnus kein mangel erscheinen soll, So tuhen wir vns auch kegen E. F. G. vnderthnig bedancken, dz E. F. G. dz iehnige darauf die ringerunge des anschlages, damit dies Furstentuhmb vber sein vermugen in des Reichs matriul belegt vermuge angeregten Reichs abschiedes gesucht werden soll, ins werck gnediglich gerichtet vnd die dazu gehorige erkundigung gebuhrlich haben aufnehmen laßen, vnd sein der gantzlichen zuversich, weil leider die beschwerung dieses Furstentuhmb im gantzen Romischen Reich offenbahr, es soll die mit fuegem gesuchte ringerunge des anschlages darauf erfolgen,

Weil aber gezweiffelt wirt ob der zu Speir in itzigem monadt angeordneter moderation tag von wegen der Colnischer vnruhe vortgengig, auch der Durchleuchtiger Hochgeborner

1898/2 - 44

1898/2 - 45

Furst und her, her **Julius** Hertzog zu Braunseweich vnd Luneburg E. F. G. geliebter her vatter vnd vedter vnser auch g. h. S. F. G. Rächte in S. F. G. **moderation** sachen gen Speir abgefertiget vnd E. F. G. vbr dz da zur stedte, ihren eigen Anwalt haben, So stellen wir in E. F. G. gnediges gefallen, ob E. F. G. die vor den **Subdeligirten Inquisitorn** auf genommene kundtschafften vnverzuglich nach Speyr hochermeltes Hertzog **July** zu Braunseweich vnd Luneburg , doselbst anwesenden Räthen oder E. F. G. anwalden vbersenden vnd dieselbige sambt vnd besonder befehligen wollen, dz sie umb erofnung des bescheides bey den hern **Moderatorn** anhalten vnd do ihnen in diesem Furstentuhmb vnznregliche bescheide erofnet davon an die **deputirte** stände ferner **appelliren** vnd nach inhalt obgedachtes Reichs abschiedes verfahren sollen vnd konnte dies also mit wenigsten vnconsten verrichtet werden,

Da aber E. F. G. gewiße kundtschafft haben, dz der itzo angeordneter **moderation** tag auch in wehrender Colnischer vnruhe vortgengig sei vnd E. F. G. vor nohtsamer erachten, dz einer von E. F. G. Rächten dieser sachen halber gen Speir abgeschicket werden, So werden E. F. G. darauf die abordnung zutuhn wißen, vnd weil die beehrt ringerung des anschlages der Regirenden herschafften vnd vndertahnen dieses Furstentuhmb zugleich betrifft, So ist auch billig dz auf gleiche vnkosten diese sachen befodert vnd was allereit von E. F. G. angewandt alß auch richtig gemacht werde vnd wollen E. F. G. wir vnser gebuhrnus vff vbergebene designation vndertehinig wiederumb endtrichten, zuversichtigk, E. F. G. werden diese vnserere erclerung zu gnedigem gefallen annehmen vnd was zu gedeilichen vfnehen diesers vnserers algemeinen vatterlandes vnd abwendung deren beschwerung, so auf demselbigen ohne einige vnserere veruhrsachunge vnd verhengnus leider hafften in diesen vnd andern sachen gedeien mag, alß der lobliche Landesfurst sich

väterlich angelegen sein laßen, dz gereicht E. F. G. selbst mitzum besten vnd wir sein es auch vmb dieselbe nach vermugen zuverdienen

1898/2 - 45

1898/2 - 46

vndertehinig schuldig vnd willig. Datum zur Buchen den 13. July Anno 83.

E. F. G.
Vndertehnige vnd
gehorsame,
Landt vnd Ritterschafft
des Furstentuhmbs
Niedersachsen,

19.

Den Ehrnfesten Erbarn vnd Ersamen Vnsern
lieben besondern N. N. N. vnd N. denen
von der Ridterschafft, Stedten vnd gemeinen Landt-
schafft des Furstentuhmbs Niedersachsen sambt
Vnd sonders.

Von Godtes gnaden **Julius** Hertzog zu Braunseweich
vnd Luneburg.

Vnsern gnedigen grus vnd geneigten willen zuvorn, Ehrnfeste Erbare vnd Ersame liebe besondere etc., Demnach wir auf gebuhrlich vngezweiffelt aus Godtes des Almechtigen gnedigen Versehunge, des Hochgeborn Fursten hern Frantzen des Jungern Hertzogen zu Niedersachsen Engern vnd Westpfahlen vnsers freundtlichen lieben vedtern vnd Sohns

ansuchung die hochgeborne Furstin vnser freuntliche liebe Tochter Frawen Marien geborn zu Braunseweich vnd Luneburg hertzogin zu Niedersachsen Engern vnd Westpfahlen vermehlet vnd deßwegen wie auch sonsten dem fast heruntergekommenen vnd bawfeltigen vhralten hause Sachsen gerne auf die beine vnd in einem beßern standt geholffen zusein, sehen mochten, wie wir vns zur Zeit des ehelichen beylagers gegen die anwesende aus ewerm mittel in der persohn erkleret, dieselbigen auch dz ihrige, wie billig, dabey zuverhelffen ermahnet vnd vns zwar keinen zweiffel machen sollen, ihr wurden euch demnach eben wo wol daran alß ewern angebornen vnd von Godt dem Almechtigen verordneten vnd gegebenen Landes Fursten vnd hern gelegen, Solches da gleich die herschafft wurde seumich befunden, befurdert haben, damit dz Regiment nicht allein gefaßet sondern auch mit

1898/2 - 46

1898/2 - 47

einem bestendigen heubt versorget muege werden, Wir kommen aber in gleubige erfahrung, Ob wol hochgemelter Hertzog Frantz zu Niedersachsen vnser freuntlicher lieber vedter vnd Sohn, der dan fur Jahren auf anhalten Weilandt des hochgebornen Fursten vnd hern, hern Frantzen des Eltern hertzogen zu Niedersachsen Engern und Westpfahlen hochloblicher gedechnus vnser freuntlichen lieben vaders auch Consens vnd verwilligung seiner Hertzog Frantzen des Jungern hern bruder vnd ewer der gemeinen Landtstende, fleißig anhalten die **Administration** vnd Regirung angenommen der Zuversicht wie S. L. auch verspruch geschehen vnd an sich selber billich, ihr wurden S. L. in allen billigen sachen vnd sonderlich in dehnen die euch von Rechts vnd vbliches gebrauch wegen auch vermuge des heiligen Romischen Reichs ordnung vnd abschiede gebuhret vnd ihr zutuhn schuldig sein, zugesprungen vnd beigepflichtet haben, Wie wir dan auch bericht empfangen dz sein Hertzog Frantzes F. auch erstlich auf dem Landtage zu Newhaus in S. L. Gemahlin vnser freuntlichen lieben Tochter heimfuhr vnd folgens auf dem Landtage zur Lavnburg nicht allein mundtlich sondern auch auf ewer suchen vnd begehren schrifftlich die hohen großen beschwerden die S. L. wegen der Regirunge obligen vnd dan auch den gefehrlichen standt so dem Furstentum Niedersachsen wegen nicht erlegung der Reichssteuren zugewachsen vnd was deßn die vorgefaßte

proposition mehr vermag geliebter kurtz halber darauf **gereferirt** vnd gezogen, gantz beweglich zu gemuhte gefuhret, ewre rechtlich bedenken vnd hulfliche handt, wie in allewege billig gesucht vnd begehret, So befinden wir gleichwol mit schmerzen vnd vber alle zuversicht, ob ihr euch wohl zu allen gebuhrlichen wegen ercleret, dz gleichwohl wenig ja gahr nichts bishero vnsers wißens darauf erfolget, sondern den handel von der einen zeit zur andern **plongiret** vnd aufgeschoben, vnd verwundert vns nicht wenig, dz ihr nach begabten verstande, die besorgliche zeit, die vor Augen vnd sich von tage zu tage je lenger je mehr beschwerlicher

1898/2 - 47

1898/2 - 48

erauget, vnd anleßet nicht in acht haben vnd betrachtet, Sintemahl dz Regiment nicht allerding bestendig gefaßet vnd ihr kein gewis beharlich heubt noch zur zeit habet, wie leichtlich sich ein veracht zutragen konte, draus ein solcher schade konte erwachse, der nicht allein dem Furstentuhmb, sondern auch euch sambt vnd einem Jedern alß glidtmassen vnd angehorigen deßelbigen dermaßen treffen mochte, dz ihr noch die ewern so leichtlich nicht vorgessen konten, vnd ist euch zwar etzlicher vnruhiger leute gemuht genugsam bekandt, zu dehm auch dz ihr gleichwol in den sachen die euch billig abzutragen gebuhren, alß da sein Reichs vnd Kreissteuern, Item was sich zugebuhrlicher danknehmigkeit sonst billig gebuhret hedte, dermaßen gantz ringerlich erzeiget, dz nicht allein hochgemelter Hertzog Frantz seiner nun etzliche Jahr hero obligenden Regirungs last keine erstattung, sondern sich auch gantz vnd gahr verlaßen befunden vnd konnen in wahrheit nicht anders erachten, den dz ewer etzlichen mehr geliebet auch dienstlicher dz dz Regiment vngefaßt bleibe, alß in gueter ordnung gebracht werden sollen vnd hirin ihren eigen nutz mehr suchen dan dz sie des vhralten loblichen Furstentuhmb vnd Niedersachsischen hauses vnd vaderlandes gedeien vnd wolfahrt sich angelegen sein laßen, welches werlich nicht allein nicht zu loben, sondern vielmehr zustraffen, wie dan wan es einmahl zu reden solte, kommen, wie es auch auf den einen vnd andern weg nicht außenbleiben wirt, die so ietzundt gewin daran zuhaben vermeinen dz der handel aufgezogen, dennoch befinden werden, dz es ohne ihren schaden nicht ablauffen wurde vnd alßdan auch dz wol geruret werden mochte dz beßer Verschwiegen blibe, Reben

welchem allen, ihr auch vernunfftiglich nachzudenken vnd zuerwegen habet, do es bey dieser vnruhigkeit lenger verbleiben vnd, da Godt vor sei sich ein ferner fal darunter zutragen solte, ehe dz Regiment bestetiget, wie dan alle menschen sterblich sein, was fur beschwerliche newezerrudtungen daraus auch endlich nichts anders den des gantzen Landes eußerst vorderb vnd vndergang erfolgen wurde,

1898/2 - 48

1898/2 - 49

Wan wir euch dan sambt vnd sonders mit allen sondern gnaden wol gewogen, Vnd sonderlich dem vhralten Furstentuhmb vnd loblichen Niedersachsischen Stammen gerne wieder auf die beyne zu gedei vnd wachstumb geholffen sehen wolten, auch sonderlich dieweiln wir hochgemelte vnser liebe Tochter dahin aufgesteuret, vnd also zweifach demselbigen verwandt vnd zugetahn, haben wir aus sonderlicher zuneigung vnd vaterlicher trew gegn vnser fleisch vnd blut nicht vnterlaßen sollen, können noch muegen euch zuermahnen, daz ihr in dieser sorglichen zeit auf die sachen guete achtung haben vnd in alle gebuhrliche mittel wie ihr die zwar bey euch selber vernunfftig bedacht, dahin trachten, dz ihr ein bestendig heubt vnd Regirenden Fursten muegen haben, der in alle nohtfalle durch sich vnd seine verwandten euch beyspringen auch ewer Weib vnd Kindt hab vnd guedt bey gleich vnd recht schutzen, handthaben vnd vertreidigen muege, ihr auch demselben hinwieder vermuge der Rechte vnd Godtlichen befehlichs die hulffliche handt bitten, auf dz also nach guetem zeitlichen raht vnd schuldiger hulffe was durch vnordnung vnd Verlaßung in andere hände gerahten vnd gekommen wieder gebuhrlicher weise erlanget muege werden vnd ihr vnd die ewrigen in guetem bestendigen friede auch an ewer nahrung zugang mit guetem gewißen muegen empfinden, Da ihr nun solcher vnser getrewhertzigen warnung bey euch alß getrewen vndertahnen wie wir hoffen raum vnd stat werden laßen finden, tuhet ihr daran die billige gebuhr vnd kombt euch selber mit zu allem guetem, Solte aber vmb etzlicher eigennutziger leute willen, der handel noch ferner alß bishero in verzogerung vnd vffschub von der einen zeit zur andern zustehen, habt ihr leichtlich bey euch aufzurechnen, auf wen sich derselbigen niederlaßen vnd wo man sich deßn zuerholen haben wurde, darmit wir euch doch sambt vnd sonders auch die eweren vnd dz guete

Furstentuhmb verschonet sehen mochten, vnd auf den vnverhoffendlichen fall den der Almechtiger gnediglich abwenden wolle, wurde werlich hochgemelter Hertzog Frantz alndieweil S. F. sich

1898/2 - 49

1898/2 - 50

so getrewlich den handel angelegen sein laßen nicht allein die gebuhr gegen die so Verargwohnet mochten werden, dz sie diese sache auf die lange banck verschieben furzunehmen, nicht allein nicht verdacht sondern auch nicht hilflos gelaßen können werden, vnd wir habens euch in allem besten nicht wollen verhalten vnd sein euch sonst zu allen gnaden gantz wol gewogen Datum Heinrichs Stadt bey vnserm Hofflager den **18. July Anno 83.**

Julius.

(Schluß folgt.)

* * *